

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen: Sportverein Müschen/Babow e.V.

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen. Der Sportverein trat die Rechtsfolge der ehemaligen Sportgemeinschaft "Müschen/Babow" an. Diese geht aus der am 20. Juni 1948 gegründeten "Sportgemeinschaft Müschen" hervor. Ab dem 20.11.1961 trug sie den Namen "Sportgemeinschaft Müschen-Babow".

(2)

Der Verein hat den Sitz in 03096 Burg/OT Müschen, Dorfstr. 13.

(3)

Die Vereinsfarben sind rot/blau.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Er erlangte Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Cottbus.

(6)

Der Verein ist Mitglied des Brandenburgischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, soweit deren Sportarten betrieben werden. In spieltechnischer Hinsicht ist der Verein im Bereich Fußball dem Fußballverband e.V. und im Bereich Billard dem Brandenburgischen Billard Verband e.V. angeschlossen. Soweit es sich um die Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der vorstehenden Verbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist ein Sportverein. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Sein Zweck besteht in der Förderung und Ausübung nachfolgender Sportarten:

- Billard
- Fußball
- Freizeit- und Erholungssport

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Parteiliche, rassistische oder konfessionelle Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Die weltanschauliche und religiöse Überzeugung eines jeden Mitgliedes wird geachtet.

(6)

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Anti-Doping Bestimmung

(1)

Der SV Möschen/Babow tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind Bestandteile dieser Satzung. Eine Zuwiderhandlung ist als Verstoß gegen die Satzung zu werten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Juristische Personen verfügen aber in der Mitgliederversammlung nur über eine Stimme. Deren Mitgliedsbeitrag wird gesondert festgelegt.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3)

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- Ehrenmitgliedern

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

(5)

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder grob unsportlichem Verhalten
- wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

(6)

Das Mitglied ist vorher zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Brief mitzuteilen.

(7)

Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen 1 Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(8)

Mitglieder, die zur Zahlung des Beitrages aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, können vom Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise auf bestimmte Zeit von der Bezahlung befreit werden.

§ 5 Maßregelungen

(1)

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter § 4 Absatz 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

(2)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis
- Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen
- Ausschluss

(3)

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Brief mitzuteilen.

(4)

Das Recht der Beschwerde steht dem Betroffenen zu.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet

- die Ziele dieser Satzung zu vertreten
- den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit satzungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten
- die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten
- die Mitglieder sind berechtigen, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

(2)

Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das Kalenderjahr abhängig gemacht. Im laufenden Kalenderjahr eingetretene Mitglieder können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr ausüben.

§ 7 Organe

(1)
Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Beschwerdeausschuss/Revisionskommission/Kassenprüfer
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
- e) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission/Revisor),
- f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fristen,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss nach § 4 Absatz 5
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 16,
- l) Auflösung des Vereins.

(2)
Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

Auf Grund der Eile erfolgt die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung in fernmündlicher Form.

(4)

Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang an den öffentlich vorgesehenen Tafeln sowie durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung sollte eine Frist von 3 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

(6)

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

(7)

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

(8)

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(10)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3)

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

(4)

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit in Folge von seinen Stellvertretern. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke den Beirat einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der 1. Stellvertretende Vorsitzende
3. der 2. Stellvertretende Vorsitzende
4. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorstehenden genannten 4 Vorstandsmitglieder vertreten.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder in Folge von seinen Stellvertretern gegenzuzeichnen.

(5)

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen hat.

(6)

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.

(7)

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Folge von seinen Stellvertretern unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(8)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten
- b) Bewilligung von Ausgaben nach Maßgabe der Finanzordnung
- c) Erledigung von Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Durchführung bedürfen
- d) Aufnahme von Mitgliedern

e) Beratung und Planung von wesentlichen Vorhaben des Vereins

§ 11 Beirat

(1)

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bilden. Die Mitgliederzahl des Beirats ist auf fünf Personen begrenzt.

(2)

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt. Über die Dauer der Zugehörigkeit der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand.

(3)

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

(1)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern, Schriftführer
- c) weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

(2)

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- b) Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- c) Durchführung, Organisation von Vorhaben und Veranstaltungen des Vereins

(3)

Der erweiterte Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, in der Regel drei Mal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen werden gemäß der Geschäftsordnung durchgeführt. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse

mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit in Folge von seinen Stellvertretern, den Ausschlag.

§ 13

Tätigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

(1)

Der Vorsitzende führt die Leitung in allen sportlichen und geschäftlichen Angelegenheiten. Er bestimmt und leitet sämtliche Sitzungen sowie auch die Mitgliederversammlung des Vereins.

(2)

Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit und vertreten denselben in dessen Abwesenheit.

(3)

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Hauptrechnungsbuchbericht über die Einnahmen und die Ausgaben der Mitgliederversammlung vorzulesen. Dasselbe hat auf Verlangen jederzeit dem Vorsitzenden oder den Kassenprüfern gegenüber zu erfolgen. Es ist seine Aufgabe, ein Mitgliedsbuch zu führen, aus dem zu jedem Zeitpunkt zu ersehen ist, wie weit Beiträge rückständig sind.

§ 14

Beschwerdeausschuss

(1)

Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens 1 erwachsenen Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehören darf. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 15

Kassenwesen und Kassenprüfer/Finanzwesen

(1)

Bestandteil dieser Satzung ist die "Finanzordnung des SV Müschen/Babow e.V."

Diese ist als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt.

(2)

Die Buchführung muss im Sinne der steuerlichen Vorschriften ordnungsgemäß erfolgen. Die Mittel dürfen nur nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach Bestimmung des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

(3)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(4)

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung Kassenwart und des übrigen Vorstandes.

§ 16

Ehrungen und Ehrenmitglieder

(1)

In Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein kann

- a) die Ehrenmitgliedschaft,
- b) das Amt des Ehrenvorsitzenden,

verliehen werden.

Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand. Über die Verleihung des Amtes des Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden erteilt.

(2)

Die Ehrennadel kann an Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, verliehen werden.

(3)

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmt. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(4)

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(5)

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und genießen zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

(6)

Ehrungen können vom erweiterten Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

(1)

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und in der jeweiligen Versammlung bzw. Sitzung zu verabschieden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 18

Satzungsänderung

(1)

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet werden.

§ 19 Haftung

(1)

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge, auch nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen entstehenden Unfälle.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(2)

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes anteilmäßig auf die örtlichen Gemeindeverwaltungen zur Verwendung ausschließlich des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 21 Richtlinien

(1)

Diese Satzung kann vom erweiterten Vorstand durch Richtlinien ergänzt werden. In diese Richtlinien sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Darstellung enthalten.

§ 22 Gerichtsstand

(1)

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 23
Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.03.2009 in Babow beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

§ 24
Aufhebungsklausel

(1)

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die neue Mitgliederversammlung bleibt der Vorstand bestehen.

(2)

Dieser Paragraph wird mit der Wahl des neuen Vorstandes unwirksam.